



Gemeinde Rechthalten

Reglement

betreffend die

**Naturschutzzone
Entemoos**

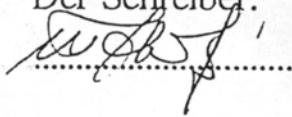
OEFFENTLICHE AUFLAGE

Dieses Reglement ist vom: 19. Nov. 1993 bis: 19. Dez. 1993
öffentlich aufgelegt.

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES

Rechtthalten den: 5. Okt. 1993

Der Schreiber:



Der Ammann:

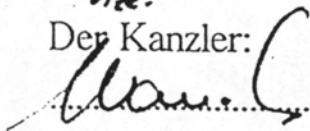


GENEHMIGUNG DURCH DEN STAATSRAT

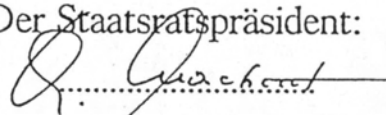
Freiburg, den: 1. März 1994

Staatsratsbeschluss Nr. 751

^{Vize-}
Der Kanzler:



Der Staatsratspräsident:



JULI 1993

PAB AG Planungsbüro Andy Berner AG 1735 Giffers

ENTENMOO.SDK

GESTÜTZT AUF:

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966.

Die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991.

Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Rechthalten, Art. 22 Abs. 2 (vom Staatsrat genehmigt am 16. August 1990).

EINLEITUNG

Das Entenmoos auf dem Gemeindegebiet Rechthalten bildet im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes einen Gegenstand von ausgesprochenem öffentlichem Interesse und von nationaler Bedeutung.

Es handelt sich um ein für die Region grossflächiges Torfmoor, welches intensiv abgebaut wurde. Nach der Torfgewinnung haben sich spontan Pflanzen angesiedelt, es entstanden ökologisch wertvolle Sukzessionsflächen. Diese Standorte bieten Lebensgemeinschaften mit seltenen Arten einen Lebensraum.

Das Entenmoos ist im Bundesinventar der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgeführt (Objekt Nr. 68).

Reglement

Artikel 1:

1. Das Entenmoos (Gemeinde Rechthalten) wird unter Schutz gestellt.
2. Das Schutzreglement bezweckt die ungeschmälernte Erhaltung des Hochmoores, die Unterstützung und Förderung der Renaturierungsprozesse sowie die Schaffung einer ökologisch ausreichenden Pufferzone.

Artikel 2

1. Das Naturschutzgebiet Entenmoos umfasst das Gebiet, das sich innerhalb des auf dem beiliegenden Plan (Anhang II) eingezeichneten Schutzperimeters befindet.
2. Der Schutzperimeter umfasst die Naturschutzzone Entenmoos und angrenzende Teile der Landwirtschaftszone sowie der Zone im allgemeinen Interesse. Er umfasst folgende Artikel des Grundbuches der Gemeinde Rechthalten: Art. 1084, 584 (teilweise), 1083 ac, 709 (teilweise), 1083 ab (teilweise), 1095 (teilweise), 703 (teilweise), 763 (teilweise), 218 (teilweise), 835 b (teilweise).
3. Der Schutzperimeter wird gemäss dem beigefügten Plan (Anhang II) in vier Zonen unterteilt:
 - Schutzzone A: Hochmoor
 - Schutzzone B: Wald
 - Schutzzone C: Pufferzone
 - Schutzzone D: Sportplatz

Artikel 3

1. In den drei Zonen A, B und C sind verboten:
 - a) Bauten und Anlagen jeglicher Art sowie Freileitungen.
 - b) Abgrabungen, Erdbewegungen, Aufschüttungen und andere Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodens (Torfstechen, Kiesabbau usw.).
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt, namentlich Entwässerungen.
 - d) Das Ablagern von Gegenständen jeglicher Art (Kehricht, Sperrgut, Aushubmaterial, Bauschutt, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft), das Wegwerfen von Abfällen.
 - e) Das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und anderen Unterständen.
 - f) Das Einführen, das Ausreissen oder Fangen von wildwachsenden Pflanzen und Tieren ohne Bewilligung.
 - g) Das freie Laufenlassen von Hunden.
 - h) Jegliche Tätigkeit, welche die Tierwelt stört.
2. Ausgenommen sind Bauten, Anlagen, Bodenveränderungen und Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung des Schutzzieles oder der Forschung dienen.
3. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und der Kantons über Natur- und Landschaftsschutz, das Forstwesen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Zusatzbestimmungen für die Zone A (Hochmoor):

1. Es ist verboten:
 - a) Das Verlassen der markierten Wege
 - b) Die Nutzung und das Verändern der bestehenden Gras-, Strauch- und Baumvegetation.
 - c) Aufforstungen und Rodungen.
 - d) Das Anfachen von Feuer und das Abbrennen von Streue.
 - e) Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen.
 - f) Das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.
 - g) Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86.
2. Nicht unter diese Bestimmung fallen die von der Möserkommission bewilligten Gestaltungs- und Unterhaltsmassnahmen, wissenschaftliche Arbeiten sowie die Anlage und der Unterhalt des Moorlehrpfades.

Artikel 5

Zusatzbestimmungen für die Zone B (Wald):

1. Nutzungsziel ist eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung.
2. Das Einbringen standortfremder, nicht einheimischer Baum- und Straucharten ist untersagt.
3. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffverordnung vom 9.6.86 ist verboten.

Artikel 6

Zusatzbestimmungen für die Zone C (Pufferzone):

Die erwünschte extensive landwirtschaftliche Nutzung sowie allfällige Ertragsausfallsent-
schädigungen in der Pufferzone werden mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern vertrag-
lich geregelt.

Artikel 7

Bestimmungen für die Zone D (Sportplatz).

1. Das Einleiten und Ausbringen von Stoffen und Erzeugnissen im Sinne der Stoffver-
ordnung vom 9. Juni 1986 ist verboten.
2. Vorbehalten bleibt eine Nutzung des Spielfeldes für sportliche Anlässe.

Artikel 8

1. Die Oberaufsicht der Naturschutzzone ist Sache der Möserkommission, welche mit der
Gemeinde Rechthalten, der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschafts-
schutz, dem Kantons- und dem Kreisforstamt, den Privateigentümern und den Bewirt-
schaftern zusammenarbeitet.
2. Die Aufgaben und Befugnisse der Möserkommission werden von der betroffenen Ge-
meinde und der Kantonalen Kommission für Natur- und Landschaftsschutz im gegen-
seitigen Einverständnis bestimmt und in einem Reglement festgelegt.

Artikel 9

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden nach Art. 24 bis 24e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 bestraft.

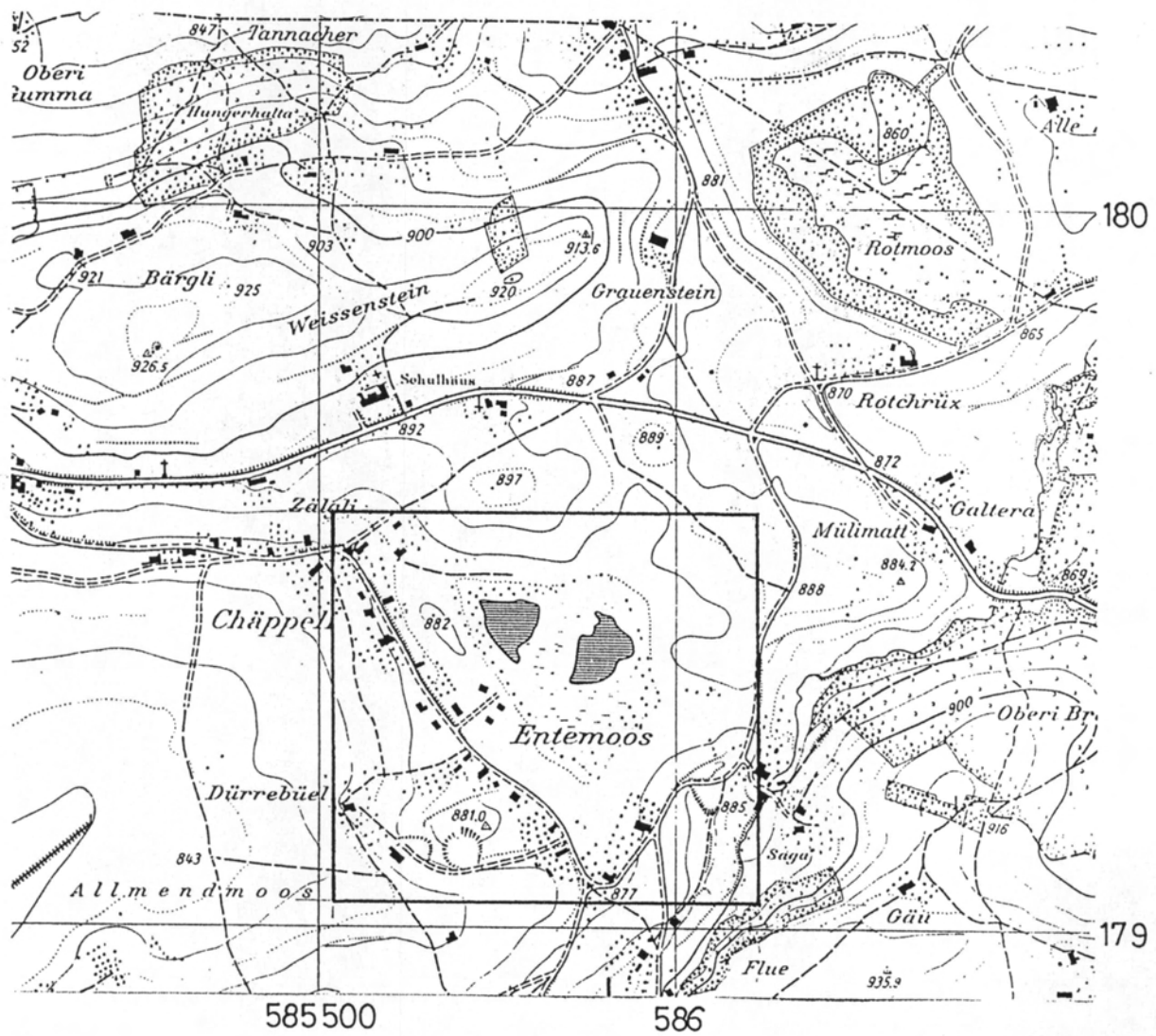
Artikel 10

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

ANHANG I

UEBERSICHTSPLAN

Massstab 1:10'000



ART.NR	EIGENTÜMER	FLÄCHE ca. (M2)
--------	------------	-----------------

SCHUTZZONE A: HOCHMOOR

1084	Freiburg. der Staat	20'200
A	total	20'200

SCHUTZZONE B: WALD

1084	Freiburg, der Staat	22'450
584	Muggli Ludwig, Erben	150
1083ac	Freiburg, der Staat	200
835b	Poffet, Otto	150
218	Bächler, Marius	250
703	Bächler, Leo	100
1083ab	Rechthalten, die Gemeinde	3'500
B	Total	26'800

SCHUTZZONE C PUFFERZONE

584	Muggli Ludwig, Erben	7'250
709	Mülhauser, Robert	1'450
1083ab	Rechthalten, die Gemeinde	1'750
1095	Bächler, Seraphine	900
703	Bächler, Leo	5'000
1084	Freiburg, der Staat	500
763	Bächler Marius	3'150
218	Bächler, Marius	2'100
835b	Poffet, Otto	1'200
C	total	23'300

SCHUTZZONE D: SPORTPLATZ

1083ab	Rechthalten, die Gemeinde	6'700
D	total	6'700

TOTAL SCHUTZPERIMETER	7,70 ha
------------------------------	----------------

BEMERKUNG: Aufgrund der verfügbaren Grundlagen können die Flächen nur als ungefähre Werte angegeben werden.

